



Abschrift

1. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33 hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das mit Beschluss vom 09.07.2021 festgestellte Flurbereinigungsgebiet Mindener Land wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Detmold

Kreis Minden-Lübbecke

Gemeinde Hille

Gemarkung Hille

Flur 13	Flurstücke	39, 41, 43 – 45, 47 – 51, 53, 57, 58, 63, 66, 69, 72, 74 – 77, 241 und 305
Flur 23	Flurstück	147
Flur 26	Flurstücke	48, 70, 75, 79, 82 und 83
Flur 27	Flurstücke	26, 28, 30, 31, 35, 38, 43 – 45, 48, 51 – 53, 55 – 67, 69, 70, 80, 83, 95 – 99, 102, 104, 105, 108 – 112, 114 – 116, 118, 119, 123, 125, 126, 130, 135, 139, 140, 145, 146, 186 und 207

Gemarkung Eickhorst

Flur 5	Flurstücke	3, 15 und 17
--------	------------	--------------

Gemarkung Hartum

Flur 13	Flurstücke	17 und 21
---------	------------	-----------

Gemarkung Holzhausen II

Flur 11 Flurstück 210/85

Stadt Porta Westfalica

Gemarkung Veltheim

Flur 7 Flurstück 73

2. Das geänderte Zusammenlegungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von rund **138 ha**.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird der Gemeinde Hille und der Stadt Porta Westfalica zugesandt.
4. Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der durch den Einleitungsbeschluss vom 09.07.2021 gebildeten Teilnehmergeinschaft des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Mindener Land mit Sitz in Hille.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Durch die neue Abgrenzung wird der Flurbereinigungszweck nicht verändert.

Die Änderung des Flurbereinigungsgebietes erfolgt zur Unterstützung naturschutzfachlicher Maßnahmen und zur Bereitstellung von Tauschflächen, die zur Abfindung von Teilnehmern in der Zielgebietskulisse des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Mindener Land dienen sollen. Die Zuziehung dieser Flurstücke dient somit den Zielsetzungen des Verfahrens.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold erheben. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold einzureichen oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold oder Stappenhorststr. 62, 33615 Bielefeld (Dienstgebäude Bielefeld), zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt.nrw.de-mail.de.

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33

Im Auftrag

gez. Dingerdissen
(Dingerdissen, RVD)